

aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz¹⁾

MIKE SECKINGER

AUFFORDERUNGEN ZUR KOOPERATION AUCH ÜBER DIE KINDER- UND JUGENDHILFE HINAUS – NEUERUNGEN IM KJSG

Mit dem KJSG werden im Wesentlichen fünf zentrale Anliegen verfolgt:

- Verbesserungen im Kinderschutz,
- Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, stärken,
- die Weiterentwicklung zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe voranbringen und den Entwicklungspfad hin zu dieser definieren,
- mehr Prävention vor Ort
- und mehr Beteiligung von Adressatinnen und Adressaten (vgl. Deutscher Bundestag 2021).

Für all diese Anliegen ist es erforderlich, wenn auch im unterschiedlichen Maße, dass die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe sich über die Grenzen der Kinder- und Jugendhilfe hinausbewegen.

1. AUFTRAG: QUERSCHNITTPOLITIK

Dies ergibt sich ganz grundsätzlich aus der Beschreibung des Auftrags in § 1 SGB VIII. Der Absatz 3 Satz 2 dieses Paragraphen ist „um den Aspekt der Ermöglichung und Erleichterung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ergänzt worden“ (Kunkel & Kepert 2022, S. 48), in Satz 5 steht, die Kinder- und Jugendhilfe soll „dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“. Beides kann nur gelingen, wenn man über die Zuständigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe hinaus agiert. Dies ist weder eine neue Erkenntnis (vgl. z.B. Mielenz 1981) noch ein Effekt der Gesetzreform, auch wenn diese Reform die Aufforderung an die Kinder- und Jugendhilfe zur Querschnittpolitik noch einmal unterstreicht. Inwiefern dies so ist, soll im Folgenden ausgeführt werden.

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.
In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.



Querschnittspolitik gestaltet sich schwierig

Um den Auftrag zur Querschnittspolitik erfolgreich umzusetzen ist die Kinder- und Jugendhilfe auch auf Kooperationen angewiesen, da sie nur in wenigen Konstellationen über die Mittel verfügt, ihre Interessen über andere Strategien (z.B. Macht, Geld) in anderen Politik- und Handlungsfeldern zu platzieren²⁾. Wie mühsam solche Prozesse sein können, lässt sich an dem Beispiel Kinderfreundlichkeitsprüfungen zeigen: Ein im Kontext öffentlicher Verwaltung bewährtes Instrument, unterschiedliche Interessenslagen sichtbar werden zu lassen, ist es, Stellen und Organisationen mit dem Recht zur Stellungnahme auszustatten. Im Rahmen der Kinderfreundlichkeitsprüfungen haben Jugendämter das Recht, sich bei Bauvorhaben einzubringen. Doch selbst in der Zeit, in der dieses Thema intensiver diskutiert wurde, waren nur 4 % der Jugendämter grundsätzlich und 5 % „ab und zu“ in Entscheidungen von Bauämtern einbezogen, die sich auch auf Kinder, Jugendliche und Familien bezogen (Seckinger u.a. 1998, S. 155). Das scheinbar scharfe Schwert eines formalen Beteiligungsrechts hat offensichtlich nicht geschnitten und heute scheint es fast völlig in Vergessenheit geraten zu sein. Ein anderes Beispiel ebenfalls aus dem Baurecht sind die nicht stattfindenden Anhörungen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Bauleitverfahren, obwohl Kinder und Jugendliche im § 3 BauGB explizit als anzuhörende Öffentlichkeit definiert sind. Die beiden Beispiele zeigen, wie schwierig und vielleicht auch überfordernd es sein kann, bei der Fülle der Aufgaben Querschnittspolitik zu machen.

Aber nichtsdestotrotz bleibt die Aufgabe, vor Ort zielgerichtet, mit Unterstützung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses solche formale Beteiligungs- und Anhörungsrechte wahrzunehmen und weitere Einmischungsstrategien zu entwickeln. Hierzu gehört sicherlich auch die Stärkung von Kinderbüros und Kinderbeauftragten sowie ähnlicher Stabsstellen. Im KJSG ist diese Form der Stärkung der Rechte insofern aufgegriffen, als die Etablierung von Ombudsstellen zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 SGB VIII als Aufgabe der Länder festgeschrieben wurde.

Frühe Aufforderung an die Kinder- und Jugendhilfe zur Kooperation

Bereits in den Anfängen der Kinder- und Jugendhilfe wurde auf eine notwendige Verknüpfung mit den Bereichen Gesundheit und Justiz (Tugendreich 1917) hingewiesen. Etliche Jahrzehnte später schreiben die Mitglieder der ersten Jugendberichtskommission: „zahlreiche Maßnahmen der Jugendhilfe müssen durch andere gesetzliche Träger, z.B. durch das Gesundheitsamt, das Arbeitsamt, die Gewerbeaufsicht usw. ergänzt werden. Deswegen bestimmt das Jugendwohlfahrtsgesetz, dass die Jugendämter ein planvolles Zusammenwirken all dieser Institutionen anstreben sollen. Es ist wichtig, dass sich die Jugendwohlfahrtsausschüsse gerade dieser Koordinierungsaufgabe besonders annehmen“ (Deutscher Bundestag 1961, S. 48-49). Dieser Auftrag zur systematischen Kooperation mit Akteuren aus anderen gesellschaftlichen Bereichen ist seitdem ausgebaut und weiterentwickelt worden. Er bezieht sich sowohl auf die Erfüllung der Aufgaben in unmittelbarer Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe, wie beispielsweise den Kinderschutz, bei dessen Wahrnehmung die Kinder- und Jugendhilfe auf die Bereitschaft Dritter angewiesen ist (vgl. KKG), oder

2) Das unterscheidet sie beispielsweise von Finanzministerien bzw. Kammereien, die jederzeit Beschlüsse anderer Ressorts blockieren können.

auch auf die Einmischung zur Förderung guter Bedingungen des Aufwachsens, wie die Beteiligung der Kinder- und Jugendhilfe bei Themen der Stadt- oder Verkehrsentwicklung.

- Schaut man in das KJSG, so wird deutlich, dass die kooperative Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe durch die Veränderungen noch verstärkt wird und ein weiteres Handlungsfeld hinzugekommen ist, zu dem die Kinder- und Jugendhilfe ein enges Kooperationsverhältnis aufbauen soll, nämlich die Eingliederungshilfe.

1.1. VERBESSERTER HANDLUNGS- UND PROBLEMLÖSUNGSKOMPETENZ DURCH KOOPERATIONEN

Mit Kooperationen sind zahlreiche Erwartungen in Bezug auf eine verbesserte Handlungs- und Problemlösekompetenz verbunden, die sich auch empirisch begründen lassen (z.B. van Santen & Seckinger 2003). Bessere Lösungen werden aufgrund der Perspektivenvielfalt wahrscheinlicher, komplexe Situationen sind eher zu bearbeiten, Unterstützungs- und Hilfeangebote werden weniger segmentiert und damit geraten auch unerwünschte Nebeneffekte schneller in den Blick. Ressourcen können gebündelt und neue Wege bestritten werden.

- Der Blick auf die bisherigen Kooperationserfahrungen zeigt, dass rechtliche Regelungen, die zu Kooperationen verpflichten oder auffordern, diese erleichtern und dazu beitragen können, Kooperationen weiterzuentwickeln. Dies gilt insbesondere dann, wenn zwei so lange bereits etablierte Sektoren wie Jugendhilfe und Eingliederungshilfe miteinander kooperieren sollen.

1.2. 16 NEUE KOOPERATIONSRELEVANTE ÄNDERUNGEN IM SGB VIII

Im KJSG finden sich zahlreiche gesetzliche Regelungen, aus denen sich Kooperationsaufträge unmittelbar ableiten lassen, bzw. deren Umsetzung ohne entsprechende Kooperationen schwer vorstellbar ist. Allein im SGB VIII werden in 16 Paragraphen kooperationsrelevante Änderungen vorgenommen³⁾. Die Änderungen in den anderen Gesetzen⁴⁾ haben überwiegend die Aufgabe, die Kooperationsaufforderungen, die an die Jugendhilfe gerichtet sind, nicht in das Leere laufen zu lassen. In der Vergangenheit wurde immer wieder kritisiert, dass die Kinder- und Jugendhilfe ihren Kooperationsverpflichtungen allein deshalb nicht nachkommen könne, weil ihre Kooperationspartner nicht verpflichtet wären, auf ihr Kooperationsangebot einzugehen. Ein solcher Versuch die Kooperationsbereitschaft auf der anderen Seite zu erhöhen, stellt z.B. § 37a JGG dar.

Betrachtet man die mit dem KJSG insbesondere im SGB VIII vorgenommenen Erweiterungen und Präzisierungen von Kooperationsanforderungen, so wird deutlich, dass sich diese auf unterschiedlichen Ebenen bewegen.

Klarstellungen

Es handelt sich dabei zu einem geringen Teil um kleine Ergänzungen, wie in § 13 SGB VIII (hier wurde das Jobcenter als Kooperationspartner explizit genannt). Die Einführung des § 13a SGB VIII, durch die Schulsozialarbeit nun als eigenes Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe auch rechtlich

3) Das sind §§ 1, 4a, 8a, 8b, 10a, 10b, 13, 13a, 16, 22, 36, 36b, 41, 50, 52, 80 SGB VIII.

4) §§ 3 und 4 KKG; § 73c SGB V; §§ 117 und 119 SGB IX; § 37a JGG

sichtbar ist, ist sicherlich ein angemessener und notwendiger Schritt angesichts der zunehmenden Bedeutung von Schulsozialarbeit. Durch beide Veränderungen entstehen aber keine neuen Kooperationsaufträge, da diese bereits bisher bestanden. Schließlich holen diese gesetzlichen Anpassungen eigentlich nur nach, was praktisch bereits Realität ist.

Ein weiteres Beispiel für eine solche Veränderung könnte die Aufnahme der Zahnärztinnen und Zahnärzte in § 4 KKG sein, wobei hier zu konstatieren ist, dass der mögliche Beitrag dieser Berufsgruppe zum Kinderschutz noch immer vielfach unterschätzt wird. Auch die Ergänzung in § 8a (2) SGB VIII „Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen“ beschreibt eigentlich kein neues fachliches Vorgehen, wird aber durch diese Klarstellung noch einmal bekräftigt.

Neue Kooperationspartner zur Stärkung der Partizipation von Adressat*innen

Durch die Einführung des § 4a (Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung) SGB VIII wird eine neue Gruppe von Kooperationspartnern für die Kinder- und Jugendhilfe benannt. Diese Gruppe setzt sich zusammen aus den sehr heterogenen, überwiegend noch zu etablierenden Selbstorganisationen von Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe sowie den explizit genannten Selbsthilfekontaktstellen als bereits bestehende Strukturen im Selbsthilfebereich. Eine der vom Gesetzgeber den Jugendämtern auferlegte Aufgabe ist es, die Gründung, Entwicklung und Arbeitsfähigkeit der Selbstorganisationen zu fördern und ihnen zu helfen, ihren Platz in der Kinder- und Jugendhilfe zu finden und dabei auch mit den bestehenden Strukturen der Selbsthilfe zusammenzuarbeiten.

Inklusive Ausrichtung und Kooperationsfolgen

Die inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe war eines der Hauptanliegen der aktuellen Gesetzesreform. Im SGB VIII finden sich etliche Neuregelungen, die dazu beitragen sollen, dieses Ziel zu erreichen (vgl. z.B. Rohrman 2022). Es überrascht nicht, dass die inklusive Weiterentwicklung an vielen Stellen zu neuen oder veränderten Kooperationsaufträgen für die Kinder- und Jugendhilfe führt. Die mit Blick auf eine inklusive Weiterentwicklung formulierten Kooperationspflichten befinden sich auf unterschiedlichen Ebenen.

Es handelt sich dabei um Kooperationsaufträge, die sich ganz grundsätzlich aus den Konkretisierungen der in den §§ 13 und 14 SGB I formulierten Beratungs- und Aufklärungspflichten ergeben, wie dies beispielsweise in § 10a SGB VIII zum Ausdruck gebracht wird. In der Gesetzesbegründung wird u.a. darauf hingewiesen, dass die Beratung die Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen einschließt (siehe auch § 10a (2) Nr. 3 SGB VIII).

- Die Konkretisierung dieser Beratungspflichten erhöht den Druck auf die Jugendämter, sicherzustellen, dass dieser Beratungsauftrag sowohl personell wie inhaltlich erfüllt wird. Der Gesetzgeber verdeutlicht hier noch einmal, dass die vielfach beschriebenen Vollzugsdefizite beim Beratungsauftrag von Sozialleistungsträgern (vgl. z.B. Weyrich 2020) nicht erwünscht sind. Kepert (2022, S.266) weist deshalb auch auf den daraus folgenden erhöhten Personalbedarf hin.

- Sowohl die Integration der Teilhabeförderung in § 1 SGB VIII als auch die Aufgabe nach § 10a (3), sich am Gesamtplanverfahren bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 SGB IX zu beteiligen zeigen, dass es eben nicht reicht, sich im Rahmen der Beratungspflicht auf Leistungen nach dem SGB VIII zu beschränken, auch wenn in der Gesetzesbegründung eine Fokussierung auf die Leistungen nach der Kinder- und Jugendhilfe vorgenommen wird. Stattdessen gilt es, durch „seine Expertise in Wahrnehmung seines Auftrags, zur Verwirklichung des Rechtes eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beizutragen“ (Kepert 2022, S. 267).
- Damit dieser explizite Beratungsauftrag erfüllt werden kann, braucht es Personen im Jugendamt, die sowohl über theoretisches wie konkretes Wissen über die Leistungen anderer Sozialhilfeträger verfügen. Dies aufzubauen wird durch systematische Vernetzung und Kooperation erheblich erleichtert. Weshalb sich auch aus diesen Gesetzesänderungen zumindest eine deutliche Ermunterung und in § 10a (3) auch Verpflichtung zur sachkundigen Kooperation erkennen lassen.
- Ziel dieser Kooperationen ist es, die Subjektstellung der Adressat*innen zu stärken und so zur Verwirklichung ihrer Rechte beizutragen, kurz gesagt sich in ihrem Sinne und ihrem Auftrag einzumischen.
- Das in § 10b SGB VIII beschriebene Aufgabenprofil für Verfahrenslots*innen setzt unbedingt eine enge Kooperation mit unterschiedlichen Akteuren der Eingliederungshilfe voraus. Ohne eine solche ist es weder denkbar die unabhängige Unterstützung der Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung ihrer Ansprüche zu leisten noch etwas zu der Entwicklung von Konzepten für eine Zusammenführung der Leistungen der der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe beizutragen. Für beide Aufgaben braucht es ein Verstehen der Handlungsaufträge, der Handlungsmöglichkeiten und der Handlungslogiken der Eingliederungshilfe sowie eine kooperative Suche nach guten Lösungen und Weiterentwicklungen.
- Die Betonung in § 8b SGB VIII, dass bei der fachlichen Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung eingegangen werden muss, lässt sich als ein Auftrag lesen, offensiver als bisher diesem Beratungsauftrag auch in außerfamiliären Wohnformen, in denen sich Kinder und Jugendliche mit Behinderung befinden, nachzukommen. Damit dies gelingt, sind Kooperationsbeziehungen mit den entsprechenden Trägern außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zu knüpfen.
- In § 22 SGB VIII werden die jugendhilfeübergreifenden Kooperationen dahingehend konkretisiert, dass Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Kindertagespflegepersonen, öffentliche und freie Träger mit anderen Rehabilitationsträger zusammenzuarbeiten haben, um, Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam fördern zu können.



Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

- In Bezug auf die Angebote, die Jugendämter zur Familienförderung vorzuhalten haben (§ 16 SGB VIII) wird die Aufgabe formuliert, „die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen“ zu unterstützen. Eine Aufgabe die ohne eine systematische, auf den Sozialraum bezogene Kooperation nicht erfüllt werden kann.

Hilfeplanung

- Die Ergänzungen im neuen § 36 (3) SGB VIII beziehen sich einerseits auf die inklusivere Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, in dem explizit Rehabilitationsträger als einzubeziehende Kooperationspartner genannt werden. Darüber hinaus wird durch diese Ergänzung auch zum Ausdruck gebracht, dass bedarfsgerechte Hilfen, auch wenn sie in der Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe stehen, auf die Expertise anderer Leistungssysteme angewiesen sein können. Mit anderen Worten: ohne das Bemühen um Kooperation wird die Hilfe möglicherweise nicht bedarfsgerecht geleistet werden können.
- Mit dem neu eingeführten § 36b SGB VIII wird eine weitere Kooperationsaufforderung formuliert. Schließlich macht eine Übergangsplanung nur dann Sinn, wenn auch die Stelle, die „übernimmt“ an der Planung beteiligt ist.

Justiz

- Auch die Zusammenarbeit mit der Justiz wird im KJSG zum Gegenstand der gesetzlichen Regelungen. Dies geschieht in der Absicht sowohl den Kinderschutz zu verbessern (§ 50) als auch zur Verbesserung der fallbezogenen und fallübergreifenden Zusammenarbeit im Kontext von Jugendstrafverfahren beizutragen. Letzteres wird in der Gesetzesbegründung lediglich als rechtliche Klarstellung beschrieben, die notwendig wurde, weil es bisher zu wenig zu einer behördenübergreifenden Zusammenarbeit kam (Deutscher Bundestag 2021, S. 105).
- Die Änderungen in § 50 SGB VIII hingegen verpflichtet das Jugendamt in spezifischen Konstellationen den Hilfeplan dem Familiengericht vorzulegen. Ob man dieses als eine Art Konkretisierung der Kooperation oder vielleicht auch als Kooperationshindernis beschreiben kann, wäre durchaus kontrovers zu diskutieren.

Kooperative Planung

- Aus der Pflicht Jugendhilfeplanung auch inklusiv auszurichten (§ 80 SGB VIII), ergeben sich neue Kooperationspflichten mit den Trägern, die bisher für die bedarfsgerechte Planung im Bereich der Eingliederungshilfe verantwortlich waren.



1.3. THESEN ALS FAZIT

- Mit dem KJSG ist die kooperative Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe gestärkt worden. Dies gilt sowohl für das Agieren innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe als auch gegenüber Akteuren außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe.
- Die Kinder- und Jugendhilfe kann selbstbewusst auftreten, sie muss nicht um Augenhöhe ringen, ihr Kooperationsauftrag ist gesetzlich doppelt verankert, sowohl in dem Auftrag sich einzumischen (für förderliche Bedingungen des Aufwachsens zu sorgen) als auch durch konkrete Kooperationsaufträge.
- Trotz dem Bestreben im KJSG durch Änderungen in anderen Gesetzen als dem SGB VIII, eine wechselseitige Verpflichtung zur Kooperation zu etablieren, wird auch in Zukunft die Kinder- und Jugendhilfe immer wieder auf Konstellationen stoßen, in denen sie einen gesetzlichen Auftrag zur Kooperation hat, ihr Gegenüber jedoch nicht. Dies ändert nichts an der Legitimation des Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe. Trotzdem wäre es gut, wenn der eingeschlagene Weg auch bei den Kooperationspartnern den entsprechenden rechtlichen Rahmen zu schaffen, weitergegangen werden würde.
- Jenseits von rechtlichen Fragen führen diese Gesetzesänderungen auch unweigerlich zu der Aufgabe, sich innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe intensiver als dies bisher vielleicht üblich war, mit Fragen zu befassen, wie zum Beispiel: Wie können Kooperationen gelingen? Was kann ich als Jugendamt, als Träger, als Einrichtung, als Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe dafür tun, dass Kooperationen funktionieren?

LITERATUR

Deutscher Bundestag (2021). Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG). Drucksache 19/26107.

Deutscher Bundestag (1961). Bericht der Bundesregierung über die Lage der Jugend und über die Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe gemäß § 25 Abs. 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961. Drucksache V/302.

Kepert, J. (2022). § 10a Beratung. In: P.-C. Kunkel, J. Kepert, A.K. Pattar, C. Berneiser, (Hrsg.). Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe: Lehr- und Praxiskommentar. Nomos Verlagsgesellschaft. 8. Auflage. Baden-Baden: Nomos, S. 265-267.

Kunkel, P.-C. & Kepert, J. (2022). §1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe. In P.-C. Kunkel, J. Kepert, A.K. Pattar, C. Berneiser, (Hrsg.). Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe: Lehr- und Praxiskommentar. Nomos Verlagsgesellschaft. 8. Auflage. Baden-Baden: Nomos, S.47-56.

Mielenz, I. (1981). Die Strategie der Einmischung–Soziale Arbeit zwischen Selbsthilfe und kommunaler Politik. neue praxis, Sonderheft 6.11, S. 57-66.

Rohrmann, A. (2022). Inklusion im Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz. AFET Impulse 1/2022, Zugriff am 02.04.2022: <https://afet-ev.de/themenplattform/impul-se>.

van Santen, E. & Seckinger, M. (2003). Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe. DJI-Verlag, München.

Seckinger, M., Weigel, N., van Santen, E. & Markert, A. (1998). Situation und Perspektiven der Jugendhilfe. Eine empirische Zwischenbilanz, DJI-Verlag, München.

Tugendreich, G. (1917). Soziale Hygiene und Medizin. Ueberblick über die deutschen Jugendämter. Deutsche Medizinische Wochenschrift, Nr. 51, 20 Dezember 1917, S. 1597-1598.

Weyrich, K. (2020). Findet Mobilisierung von Recht stufenweise statt? - Beobachtungen aus dem Beratungsalltag in Sozial- und Wohlfahrtsverbänden. In: Rechtswirklichkeit Das Blog des Berliner Arbeitskreises Rechtswirklichkeit. Zugriff am 27.02.2022: <https://barblog.hypotheses.org/3395>.

IMPULSGEBER

Dr. Mike Seckinger, Deutsches Jugendinstitut e.V., Nockherstr.2, 81541 München, seckinger@dji.de, www.dji.de/fgj2